

Satzung

zur 33. Änderung der Gebührensatzung zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Sassenberg vom

Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666/SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. September 2020 (GV. NRW. S. 916), und der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NW) vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. S. 712/SGV. NRW. 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 2019 (GV. NRW. S. 1029) und in Verbindung mit der Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Sassenberg vom 12. November 2012 hat der Rat der Stadt Sassenberg in seiner Sitzung am folgende Satzung beschlossen:

Art. 1

§ 2 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„Die Höhe der Abfallentsorgungsgebühren richtet sich nach der Zahl und Größe der Abfallbehälter. Die Gebühr beträgt monatlich:

- | | |
|--|-----------|
| 1. für einen Systemabfallbehälter 80 l Inhalt
(§ 10 Abs. 2 Ziffer 1 der Satzung über die Abfallentsorgung)
- bei 14-täglicher Leerung | 16,05 € |
| 2. für einen Systemabfallbehälter 120 l Inhalt
(§ 10 Abs. 2 Ziffer 1 der Satzung über die Abfallentsorgung)
- bei 14-täglicher Leerung | 24,10 € |
| 3. für einen Systemabfallbehälter 240 l Inhalt
(§ 10 Abs. 2 Ziffer 1 der Satzung über die Abfallentsorgung)
- bei 14-täglicher Leerung | 48,20 € |
| 4. für einen Container 1,1 cbm Inhalt
(§ 10 Abs. 2 Ziffer 2 der Satzung über die Abfallentsorgung) | |
| a) bei wöchentlicher Leerung | 442,10 € |
| b) bei 14-täglicher Leerung | 221,05 €. |

Sofern eine Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang für die Biotonne (§ 8 Abs. 1 der Satzung über die Abfallentsorgung) ausgesprochen wird, erhält der Grundstücksbesitzer je an die öffentliche Abfallentsorgung angeschlossenem Grundstück eine wie folgt gestaffelte Vergütung:

- | | |
|------------------------------------|---------------|
| a) bei einem 80 l Restabfallgefäß | 20,00 €/Jahr |
| b) bei einem 120 l Restabfallgefäß | 30,00 €/Jahr |
| c) bei einem 240 l Restabfallgefäß | 60,00 €/Jahr. |

Für zusätzlich vorgehaltene Biotonnen wird eine Gebühr erhoben. Diese beträgt:

- | | |
|-----------------------------------|-----------------|
| a) bei einem 120 l Bioabfallgefäß | 66,00 €/Jahr |
| b) bei einem 240 l Bioabfallgefäß | 132,00 €/Jahr.“ |

Art. 2

§ 2 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„Die Gebühr je Abfallsack beträgt 5,93 €.“

Art. 3

Diese Satzung tritt am 01.01.2022 in Kraft.